

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1325
des Abgeordneten Dr. Alexander Gauland
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/3195

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 1249 vom 04.11.2015

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1325 vom 15.12.2015

Aus der Antwort der Landesregierung ergeben sich folgende Fragen:

1. Wann genau wurde der Planfeststellungsbeschluss (40.10 7171/11.9) unanfechtbar?
2. Welche Frist setzt der Planfeststellungsbeschluss für den Beginn der Durchführung des Plans?
3. Wann wurde mit der Durchführung des Plans begonnen?
4. Wurden Fristen zur Durchführung des Plans oder Teile davon verlängert? Wenn ja, wann und durch wen?
5. Enthält der Planfeststellungsbeschluss Auflagen bezüglich des Bodendenkmals Schmölln 46?
6. Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg legt fest, dass Denkmäler zu erforschen sind (§ 1). Leitet sich hieraus eine Verpflichtung ab, das restliche Bodendenkmal zu erforschen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann genau wurde der Planfeststellungsbeschluss (40.10 7171/11.9) unanfechtbar?

Zu Frage 1:

Der Beschluss hat am 11.07.2008 Bestandskraft erlangt.

Frage 2:

Welche Frist setzt der Planfeststellungsbeschluss für den Beginn der Durchführung des Plans?

Zu Frage 2:

Der Planfeststellungsbeschluss setzt keine Frist für den Beginn der Durchführung des Plans. Für den Durchführungsbeginn des Plans gelten die gesetzlichen Fristen nach dem Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Frage 3:

Wann wurde mit der Durchführung des Plans begonnen?

Zu Frage 3:

Mit der Durchführung des Plans wurde 2009 begonnen.

Frage 4:

Wurden Fristen zur Durchführung des Plans oder Teile davon verlängert? Wenn ja, wann und durch wen?

Zu Frage 4:

Nein, Fristen zur Durchführung des Plans oder Teilen davon wurden nicht verlängert.

Frage 5:

Enthält der Planfeststellungsbeschluss Auflagen bezüglich des Bodendenkmals Schmölln 46?

Zu Frage 5:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zum genannten Bodendenkmal keine spezifischen Auflagen.

Frage 6:

Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg legt fest, dass Denkmäler zu erforschen sind (§ 1). Leitet sich hieraus eine Verpflichtung ab, das restliche Bodendenkmal zu erforschen?

Zu Frage 6:

Eine gesetzliche Pflicht, das Bodendenkmal Schmölln 46 zu erforschen besteht nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zerstörungsfreie Untersuchungen (Geophysik) nur unzureichende Einblicke ermöglichen und jede Erforschung mit invasiven Untersuchungsmethoden zu einer (Teil-)zerstörung des Bodendenkmals führt.